

(175—1)

Nr. 4496.

Rundmachung.

Von der k. k. Landesregierung für Krain werden Stiftungscapitalien bis zum Belaufe von 80.000 fl. in verschiedenen Theilbeträgen auf Hypotheken gegen pupillarmäßige Sicherstellung dargeliehen.

Die Bewerber werden eingeladen, ihre Gesuche nebst Sicherstellungsdocumenten im Wege der k. k. Finanz-Procuratur-Abtheilung in Laibach zu überreichen.

Laibach, am 4. Juni 1867.

K. k. Landesregierung für Krain.

(173—1)

Nr. 4616.

Aufnahme von Zöglingen

in die k. k. medicinisch-chirurgische Josefs-Academie für das Schuljahr 1867/68.

Der niedere Lehrcurs an der k. k. Josefs-Academie ist aufgehoben, es findet sonach eine weitere Aufnahme auf denselben nicht mehr statt.

Auf den höheren Lehrcurs werden für das Studienjahr 1867/68 interne und externe Zöglinge aufgenommen.

Die Internen wohnen in der Academie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die academische Uniform, die Externen nicht; die Internen sind ferner entweder Zahlende oder Nichtzahlende (Merarial-Schüler).

Der höhere Lehrcurs dauert fünf Jahre, ein sechstes ist zur Ablegung der Rigorosen-Prüfungen bestimmt.

Die Aufnahme findet in den ersten Jahrgang statt, jedoch können Studirende der Medicin von k. k. Universitäten auch in dem zweiten, dritten und vierten Jahrgange zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgänge unter den unten angeführten Bedingungen aufgenommen werden.

A. Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirende in die Josefs-Academie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.

2. Dürfen die in den ersten Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgeweise die in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang Eintretenden das 25. und resp. 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde, kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Competenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatriculation für das höhere medicinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Competenten hingegen, welche um die Aufnahme in den zweiten, dritten oder vierten Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josefs-Academie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben und hierüber den legalen Ausweis beibringen; ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Academie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterzogen haben.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritte in die Academie.

7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doctorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, und zwar die Internen durch zehn, die Externen durch sechs Jahre.

B. Die Genüsse und Vortheile der Academiker bestehen in Folgendem:

1. Interne Academiker erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie die Zöglinge der übrigen k. k. Militär-Academien.

Externe haben für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange etwa ergebenden Abgange zur Ergänzung desselben in die Zahl der Militär-(Merarial-) Zöglinge nach Maßgabe ihrer Qualification beigezogen werden.

Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche und haben gleich den übrigen internen Zöglinge das Equipirungsgeld pr. 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Academiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien; 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen als auch die externen Academiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medicin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Civil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen-, Promotions- und Diplomstagen befreit.

5. Die Josefs-Academiker werden nach Absolvierung des Lehrcurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doctoren der gesammten Heilkunde graduirt und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten creirten Aerzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrückerrechte in die höhern Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den an der Josefs-Academie gebildeten Feldärzten (Doctoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Civil-Staatsdienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Empfehlung.

Dagegen wird jenen Academikern, welche wegen strafbarer Handlungen von der Anstalt entlassen werden, kein ihre Studienverwendung an der Academie bezeugendes Document ausgefolgt.

Academiker, welche wegen schlechter Studienverwendung zur Entlassung gelangen, können ein solches Document erhalten, jedoch müssen Merarial-Academiker das Belöstigungspauschale, welches für zahlende Interne vorgeschrieben ist, für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit an der Academie erlegen.

Die Kosten für die Ausbildung und Erhaltung der Intern-Academiker, welchen ein Merarialplatz verliehen wird, trägt das Militär-Merar.

Die (internen) Zahlacademiker müssen hiefür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht.

Gegenwärtig ist dieses Belöstigungspauschale für Zahlzöglinge auf 315 fl. jährlich festgesetzt, daselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein am 1. October und 1. April bei einer Kriegscasse zu erlegen und der Abfuhrschein von Seite der Partei an die Josefs-Academie einzusenden.

Internem zahlenden Josefs-Academikern, welche in zwei auf einander folgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortganglassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann vom Kriegsministerium ein Merarial-Platz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Aufführung verliehen werden.

Die Gesuche um die Aufnahme als Zöglinge in die Josefs-Academie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers längstens bis

15. August 1867

bei der Direction der k. k. medicinisch-chirurgischen Josefs-Academie in Wien einzubringen.

Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er im letzteren Falle einen Zahl- oder Merarial-Platz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen demselben folgende Documente zu liegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers;
2. das vor einem graduirten Feldarzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualification;
3. das Sittenzeugniß;

4. die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasial-Classen, und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Obergymnasiums,

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß ihrem Aufnahmgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich einen ähnlichen Calcül bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medicin, welche von einer Universität an der Josefs-Academie in einen höhern als den 1. Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Documente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikelschein und Index Lectioinum) beizubringen und vor dem Einschreiten sich der Prüfung aus jenen Gegenständen, welche an der Josefs-Academie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, und zwar haben Competenten um die Aufnahme in den II. Jahrgang die Prüfung aus der deskriptiven Anatomie, der allgemeinen und medicinischen Chemie und aus der Mineralogie zu machen; die Competenten um die Aufnahme in den III. Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen und sich auch jener aus der Physiologie, der topographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen. Aspiranten endlich für den IV. Jahrgang haben nebst den vorgenannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittel-Lehre und pharmaceutischen Waarenkunde, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen und sich mit dem Zeugnisse über die gut bestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nutzbaren Hausthiere und der Veterinär-Polizei auszuweisen. Die Prüfungen an der Academie finden im Verlaufe des Monats Juni statt.

5. Studirende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer andern als der deutschen Sprache statthaben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Internplätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. ö. W. beim Eintritte in die Academie entrichten, Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Belöstigungspauschale von jährlichen

315 fl. ö. W. in halbjährigen Raten während der Dauer der ganzen Studien- und Rigorosenzzeit der Aspiranten an der Academie in Vorhinein zu erlegen.

Letzteres Document muß die ämtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschalbetrages während der obbezeichneten Zeit gestatten.

Externe haben ein ämtlich bestätigtes Sustentations-Zeugniß ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosenzzeit beizubringen.

8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise sechsjährige Dienstesverpflichtung.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Academie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig documentirt sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge, resp. dem Matrikelschein und Index Lectioinum belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Aerialplatz competire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Böglingplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die neu ankommenden Akademiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

(169—3)

Nr. 663.

Rundmachung.

Die Traiteurie der k. k. Marine-Academie zu Fiume, dann die Bekleidung und Wäschereinigung, so wie die Lieferung der Schreib- und Zeichenmaterialien und sonstigen Schulrequisiten für die Böglinge obiger Academie werden im Wege einer öffentlichen Offertverhandlung zur contractlichen Versorgung an die als vortheilhaftest erscheinenden Concurrenten auf Ein Jahr überlassen werden, und zwar: für die Traiteurie und Wäschereinigung vom 1. August 1867 bis Ende Juli 1868, und für die Bekleidung, dann für die Schreib- und Zeichenmaterialien vom 1. October 1867 bis Ende September 1868.

Die Vertragsbedingungen, aus welchen alle mit den in Verhandlung stehenden Geschäften und Lieferungen verbundenen Pflichten und Rechten entnommen werden können, liegen bei der Kanzlei-Direction des hohen k. k. Kriegs-Ministeriums Marine-Section zu Wien, beim k. k. Hafen-Admiralate zu Pola, beim k. k. Seebezirks-Commando zu Triest, endlich bei der k. k. Marine-Academie-Kanzlei zu Fiume für Unternehmungslustige zur Einsicht bereit, woselbst auch die Offertformularen abgenommen werden können.

Die Offertverhandlung findet am 6. Juli 1867 um 10 Uhr Vormittags beim k. k. Marine-Academie-Commando zu Fiume statt.

Die gestempelten und genau nach dem hinausgegebenen Formulare verfaßten Offerte müssen, unter deutlicher Angabe, welches Loos der Offert zu übernehmen wünscht, die für die einzelnen Kostportionen oder sonstigen zu liefernden Artikel geforderten Geldbeträge mit Ziffern und Buchstaben geschrieben enthalten, und dürfen weder radirt noch ausgebeffert sein, dann sind dieselben mit einem Kengelde im Betrage von 5 Perc. der einjährigen Lieferung und zwar:

für die Traiteurie von . . .	1000 fl.
" " Bekleidung von . . .	500 "
" " Wäschereinigung von . . .	200 " und
" " Schreib- und Zeichen-	
Material-Lieferung von . . .	250 "

in Barem oder in Staatspapieren von gleichem Werthe und mit einem authentischen Zeugnisse der Ortsbehörde des Offerten über dessen Moralität und Befähigung zur Uebernahme der Lieferung zu belegen, endlich müssen die Offerte gut versiegelt und mit der Aufschrift: „Offert für . . .“ längstens bis 6. Juli 1867, 9 Uhr Vormittags, dem k. k. Marine-Academie-Commando directe zukommend gemacht werden.

Später einlangende oder solche Offerte, welche mit Bedingungen und Voraussetzungen ausgestellt sind, so wie jene, welche im telegraphischen Wege eingesendet werden, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Entscheidung vorbehalten.

Fiume, den 5. Juni 1867.

Vom k. k. Marine-Academie-Commando.

v. **Peg** m. p.,
Contre-Admiral.

(165—3)

Nr. 282.

Straßenbau-Vicitations-Verlautbarung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 21. Mai 1867, Z. 4336, nachstehende Bauherstellungen an den diesbezirklichen Reichsstraßen zur Ausführung genehmigt, und zwar:

a) Auf der Voibler Reichsstraße:

1. Die Ausschieferung der Stützmauer sammt 30 Stück Interval-Parapeten in Pinka D. Z. III/14—IV 88 fl. 53 fr.
2. Die Stützmauer-Reconstruction beim Durchlasse am Voibl-Berge Dist.-Zeich. VII/0 mit . . . 117 „ 83 „
3. Die Ausschieferung und Ergänzung der Stütz-, Wand- und Parapetmauern in verschiedenen Distanz-Zeichen von VI/15—VII/2 mit 110 „ 14 „
4. Die Bei- und Aufstellung von Randsteinen zwischen dem Dist.-Zeichen V/8—9 und VI/5—6 mit 42 „ — „

b) Auf der Würzner Reichsstraße:

5. Die Wandmauerherstellung am Ufrank-Berge zwischen Dist.-Zeich. O/3—4 mit . . . 752 fl. 4 fr.
6. Die Herstellung einer Flügelmauer bei der Sapusche-Brücke im Dist.-Zeich. I/14—15 mit . . . 201 „ 96 „
7. Die Wandmauerherstellung im D. Z. III/8—9 mit . . . 180 „ 10 „
8. Die Durchlaßherstellung in Snozet zwischen dem D.-Z. III/8—9 mit 125 „ 43 „

c) Auf der Kanfer Reichsstraße:

9. Die Ausschieferung und Reparatur der Wandmauer im Dist.-Zeich. O/1—2 mit . . . 30 fl. — fr.

Die Vicitations-Verhandlung wird

am 17. Juni d. J.

bei dem löbl. k. k. Bezirksamte Krainburg von 9 bis 12 Uhr Vormittags abgehalten, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beifuge eingeladen werden, daß Jeder, der für sich oder als legal Bevollmächtigter für einen Andern licitiren will, das 5perc. Vadium des Fiscalspreises von dem Objecte, für welches ein Anbot beabsichtigt wird, vor dem Beginne der Verhandlung zu Händen der Versteigerungs-Commission zu erlegen, oder sich über den Erlag desselben bei irgend einer öffentlichen Casse mit dem Legscheine auszuweisen hat. Schriftliche nach Vorschrift des § 3 der allgemeinen Bedingungen verfaßte, mit dem 5perc. Kengelde belegte Offerte werden, jedoch nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung, auch angenommen.

Die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, so wie auch die sonstigen Bauacten und Pläne können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem gefertigten k. k. Bezirks-Bauamte und am Vicitationsstage bei dem löbl. k. k. Bezirksamte Krainburg eingesehen werden.

k. k. Bezirks-Bauamt Krainburg, am 31ten Mai 1867.

(168—3)

Nr. 240.

Vicitations-Rundmachung.

Wegen Hintangabe der mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesregierung vom 21. Mai 1867, Z. 4336, für das laufende Jahr noch nachträglich zur Ausführung auf der Agramer Reichsstraße im Bereiche des k. k. Baubezirkes Rudolfswerth genehmigten zwei Bauobjecte, bestehend in der Herstellung einer Grabenleistenmauer in Altenmarkt bei Treffen im D. Z. VI/13—14 mit dem adjustirten Betrage von . . . 91 fl. 97 fr.

und der Reconstruction eines Wandmauertheiles in Witschendorf im D. Z. VII/13—14 mit dem adjustirten Betrage von . . . 226 „ 30 „

wird die Minuendo-Vicitation

Dienstag den 18. Juni 1867

von 9 bis 12 Uhr Vormittags beim k. k. Bezirksamte in Rudolfswerth abgehalten werden.

Zu dieser Vicitationsverhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die bezüglichlichen Einheitspreisverzeichnisse, summarischen Kostenüberschläge mit den allgemeinen technisch-administrativen und speciellen Baubedingnissen täglich in den Amtsstunden bei dem gefertigten Baubezirksamte, am Vicitationsstage aber bei dem hiesigen k. k. Bezirksamte eingesehen werden können, dann daß jeder Bauwerber vor Beginn der mündlichen Verhandlung fünf Percent vom Fiscalspreise als Kengelde zu erlegen hat, welches den Nichtersthern nach beendeter Vicitation gegen Empfangsbestätigung rückgestellt, hingegen von den Ersthern sogleich nach erfolgter Ratification des Vicitations-Resultates auf die 10perc. Caution zu erhöhen ist.

Versiegelte, nach Vorschrift des § 3 der allgemeinen Baubedingnisse für jedes einzelne Bauobject absondert verfaßte und mit dem 5perc. Vadium belegte schriftliche, mit einer 50 Kreuzer Stempelmarke versehene Offerte, worin das Bauobject genau bezeichnet und der Anbot mit Ziffern und Buchstaben anzusehen ist und auf deren Außenseite das Object, für welches der Anbot geschieht, angegeben erscheint, werden nur bis vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung beim genannten Bezirksamte angenommen.

k. k. Baubezirksamt Rudolfswerth, am 3ten Juni 1867.

(172—2)

Nr. 4954.

Edictal-Vorladung.

Otto Wagner, Buchhändler in Laibach, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird mit Bezug auf den hohen Steuerdirections-Erlaß vom 20. Juli 1856, Z. 5156, aufgefordert,

binnen 14 Tagen

von der letzten Einschaltung dieser Rundmachung an um so gewisser hieranths sich zu melden und den Erwerbsteuer-Rückstand pro 1867:

auf den Artikel 3144 als Buch-, Kunst- und Musikalienhändler mit . . .	28 fl. 35 fr.
Handelskammerbeitrag pr. . .	1 „ 57 1/2 „
auf den Artikel 3207 als Bibliotheksinhaber mit . . .	7 „ 56 „
Handelskammerbeitrag pr. . .	— „ 42 „
auf den Artikel 3301 als Buchbinder . . .	2 „ 83 1/2 „

zu berichtigen, als man im widrigen Falle die Löschung dieser Gewerbe von Amtswegen veranlassen würde. Stadtmagistrat Laibach, am 4. Juni 1867.

(170—1)

Rundmachung.

Nr. 1731.

Es wird kund gemacht, daß am 19. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr, die Vicitation über die Brücken- und Durchlaßbauten an der neuen Braniza-Straße in Wippach abgehalten werden wird, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Es werden nämlich verlicitirt:

1. Eine gewölbte Brücke über den Močivnik, Ausrufspreis 1231 fl.
2. zwei „ „ in Semhal und Mehanka . . . 526 „
3. eine „ „ über den Erzel-Graben . . . 271 „
4. eine „ „ „ „ Braniza- „ . . . 450 „
5. eine „ „ „ „ Mance-Wach . . . 236 „
6. zehn Durchlässe 355 „

Die Vicitationsbedingungen können beim Bezirksamte Adelsberg eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Adelsberg, am 29. Mai 1867.